

RS UVS Kärnten 2003/07/08 KUVS- 1190/6/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.07.2003

Rechtssatz

Besteht für ein kundgemachtes Halte- und Parkverbot keine erforderliche Verordnungsgrundlage, kann dieses Verbot keinerlei Rechtswirkung entfalten.

Gegenständlich wurde der Beschuldigte angezeigt, weil er sein Fahrzeug in einem durch das Vorschriftszeichen "Halten und Parken verboten" mit der Zusatztafel "ausgenommen einspurige Kraftfahrzeuge" kundgemachtem Halte- und Parkverbot abgestellt hat. Da es allerdings an der erforderlichen Verordnungsgrundlage für das kundgemachte Halte- und Parkverbot mangelte, entfällt die dahingehende verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten (Einstellung des Verfahrens).

Schlagworte

Halte- und Parkverbot, Zusatzzeichen, Verordnungsgrundlage, Rechtswirksamkeit, kundgemachtes Verbot

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at